

## Information über den Datenschutz für Klientinnen und Klienten von SPITEX Organisationen im Kanton Luzern

**Sehr geehrte Spitem-Kundin**  
**Sehr geehrter Spitem-Kunde**

Am 1. September 2023 ist in der Schweiz ein neues Datenschutzgesetz in Kraft getreten.

Die folgenden Informationen geben Ihnen einen Überblick, weshalb wir als Ihre Spitem-Organisation von Ihnen Personendaten bearbeiten und um welche Daten es sich dabei handelt. Ebenfalls werden Sie über Ihre Rechte im Zusammenhang mit den bearbeiteten Personendaten informiert.

### 1. Weshalb werden von Ihnen Daten erfasst?

Unsere Organisation bearbeitet Klientendaten, um die fachliche Pflege und Betreuung zu gewährleisten. Klientendaten sind alle Daten, die Ihnen direkt zugeordnet werden können. Dabei handelt es sich um die Klientendokumentation, um administrative Daten und Daten zur Einsatzplanung.

Die Erfassung und Verwaltung Ihrer Klientendaten dient zudem der Nachvollziehbarkeit und Dokumentation der erbrachten Leistungen. Dies wird für die Rechnungsstellung und als Leistungsausweis gegenüber den Versicherungen (Krankenkasse, Unfallversicherung u.a.) und den Restfinanzierern (Gemeinden und Kantone) benötigt.

### 2. Welche Daten von Ihnen werden wo erfasst?

Die Klientendaten umfassen insbesondere Folgendes:

- eine Klientendokumentation, die den Behandlungsverlauf nachvollziehbar dokumentiert, das heisst, dass die wichtigsten Schritte, die zu einer Behandlung geführt haben, darin festgehalten werden. Sie enthält insbesondere die Bedarfsabklärung, die Sachverhaltsfeststellungen und die angeordneten und erbrachten Therapie-, Pflege- und Betreuungsleistungen.

Die Klientendokumentation hält auch erfolgte Aufklärungen über Therapie-, Pflege- und Betreuungsleistungen fest, soweit die Aufklärung durch uns erfolgt.

In der Klientendokumentation sind Ihre Einwilligungserklärungen, die Befreiungen vom Berufsgeheimnis und Dokumente betreffend Streitigkeiten enthalten.

Die Klientendokumentation wird in Papierform und in elektronischer Form geführt. Die Daten und Eintragungen in elektronische Form sind datiert, unabänderbar gespeichert und jederzeit abrufbar. Die Urheberschaft der Einträge ist unabhängig davon, ob die Klientendokumentation in Papierform oder in elektronischer Form geführt wird, unmittelbar ersichtlich. Die Ersichtlichkeit ist durch Namen, Kürzel oder Personalnummer der bearbeitenden Personen gewährleistet.

- administrative Daten zu Zwecken der Rechnungsstellung und Buchführung sowie der zu erhebenden gesetzlichen Statistik (LUSTAT).
- Daten zu Planungszwecken (z.B. Einsatzplanung).

### **3. Wer ist während Ihrer Pflege und Betreuung für die Aufbewahrung der Klientendokumentation sowie den Schutz der Daten zuständig?**

Während der Dauer der Pflege und Betreuung wird eine Klientendokumentation in Papierform und in elektronischer Form geführt. Wir als Ihre Spitex-Organisation sind verantwortlich für die Führung dieser Klientendokumentation.

Die Klientendokumentation in Papierform wird bei uns im Stützpunkt aufbewahrt, damit alle Personen, die Sie pflegen und betreuen, darauf Zugriff haben. Für die Führung, Verwaltung, Sicherung und den Schutz dieser Daten sind wir verantwortlich.

Die Klientendokumentation in elektronischer Form wird ebenfalls durch uns geführt und verwaltet.

### **4. Wie erhalten Sie Einsicht in Ihre Klientendaten und an wen wenden Sie sich?**

Als Klientin / Klient haben Sie das Recht, Auskunft zu erhalten über

- die über Sie vorhandenen Personendaten,
- die Rechtsgrundlage und den Zweck der Datenbearbeitung,
- soweit möglich die Herkunft der Personendaten und allfällige Empfänger bei Weitergabe,
- die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder die Kriterien für die Festlegung der Aufbewahrungsdauer,
- Ihre Rechte, insbesondere auf Berichtigung unrichtiger Personendaten.

Die Auskunft wird Ihnen in allgemein verständlicher Form schriftlich und, wenn Sie einverstanden sind, mündlich erteilt. Sie können die Herausgabe aller Klientendaten verlangen; in der Regel wird eine Kopie abgegeben.

Elektronische Dokumentationen werden wir Ihnen auf Wunsch in Papierform als PDF zur Verfügung stellen.

Wenn Sie vom Recht auf Einsicht Gebrauch machen wollen, können Sie sich mündlich vor Ort oder schriftlich an die Beauftragte / den Beauftragten für den Datenschutz wenden, nachdem Sie sich über Ihre Identität ausgewiesen haben.

### **5. An wen werden Ihre Klientendaten weitergegeben?**

Einsicht erhalten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich die Versicherer, insbesondere die Krankenversicherer. Das Gesetz und die vertraglichen Bestimmungen schränken die Datenweitergabe allerdings auf das Notwendige ein.

Weiter können Daten in bestimmten Einzelfällen an die vom Gesetz bestimmten Behörden weitergegeben werden (insb. Art. 42 Abs. 3, 3<sup>bis</sup>, 4 und 5 Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG); 57 Abs. 4 und 6 KVG; Art. 82 KVG; Art. 84 KVG; Art. 84a KVG; Art. 32 Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG); Art. 54a Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG); Art. 6a Abs. 1 und 2 Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 (IVG).

In medizinischen Notfällen können Daten auch ohne Ihre Zustimmung an Medizinalpersonen und medizinische Organisationen weitergegeben werden.

Wenn Daten weitergegeben werden, müssen Sie darüber informiert werden. Ausgenommen ist die Datenweitergabe an die Kranken- und Unfallversicherer im Rahmen standardisierter Melde- und Abrechnungsinstrumente sowie im Rahmen der Amtshilfe.

Weiteren Personen, Behörden und Institutionen werden Ihre Klientendaten nur mitgeteilt, wenn Sie ausdrücklich schriftlich zustimmen oder wenn der Kanton Luzern (Dienststelle Gesundheit und Sport) uns von der Schweigepflicht befreit. Dies gilt auch für Familienangehörige (einschliesslich Ehepartner und Kinder) und andere Personen, die im gleichen Haushalt leben sowie von Ihnen mandatierte Anwältinnen und Anwälte.

## **6. Was geschieht mit den Daten nach Ende der Pflege und Betreuung?**

Wir sind verpflichtet, Ihre Klientendaten während 20 Jahren aufzubewahren. Anschliessend werden die Daten vernichtet bzw. gelöscht.

Mit Ihrer schriftlichen Einwilligung können wir auf die Aufbewahrung verzichten, wenn

- a. die Klientendokumentation an eine andere medizinische Einrichtung weitergegeben wird;
- b. Sie die definitive Aufbewahrung der Klientendokumentation auf eigenen Wunsch und in eigener Verantwortung übernehmen.

## **7. Sind Ihre Daten bei der SPITEX Buttisholz/Nottwil sicher?**

Die Mitarbeitenden der Spitex Buttisholz/Nottwil unterstehen einer besonderen Schweigepflicht und – im Rahmen des öffentlichen Auftrags des Kantons – dem Amtsgeheimnis. Die Geheimhaltung umfasst alles, was die Mitarbeitenden während ihrer Arbeit wahrnehmen.

Wir stellen mit technischen und organisatorischen Massnahmen die Einhaltung des Datenschutzes sicher. Sie werden im Falle einer unbefugten Datenverarbeitung informiert, wenn es zu Ihrem Schutz erforderlich ist oder wenn die / der Datenschutzbeauftragte des Kantons Luzern es verlangt.

## **8. Berichtigung unrichtiger oder Löschung nicht notwendiger Personendaten**

Sie können verlangen, dass unrichtige Personendaten über Sie berichtigt werden.

Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Klientendaten, insbesondere von solchen, die eine Wertung enthalten, bewiesen werden, so können Sie verlangen, dass in der Klientendokumentation ein entsprechender Vermerk aufgenommen wird.

Sie können ebenso verlangen, dass ein widerrechtliches Bearbeiten von Personendaten unterlassen wird oder unbefugt bearbeitete Personendaten gelöscht oder vernichtet oder die Folgen sonst wie beseitigt werden.

Die Spitex Buttisholz/Nottwil hat eine Beauftragte / einen Beauftragten für den Datenschutz im Betrieb. Mit Datenschutzfragen können Sie sich jederzeit an diese Person wenden.

---

Im Zusammenhang mit Ihren Personendaten obliegt die direkte Datenschutzaufsicht über die Spitex Buttisholz/Nottwil beim Datenschutzbeauftragten des Kantons Luzern (Datenschutzbeauftragter des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern).

## 9. Kosten

Die Einsichtnahme in Personendaten, die Auskunft über Personendaten sowie deren Berichtigung oder Beseitigung sind für Sie in der Regel kostenfrei.

Kosten können erhoben werden, wenn die Behandlung eines Gesuches einen unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand erfordert oder wenn Sie wiederholt in dieselben Daten Einsicht nehmen und darüber Auskunft verlangen.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und sind gerne bei Fragen für Sie da.

Freundliche Grüsse



**Renée Sigrist Disler**  
Präsidentin



**Barbara Felder**  
Spitex-Leitung  
Datenschutzbeauftragte

**Spitex-Verein Buttisholz/Nottwil**  
[www.spitex-buttisholz-nottwil.ch](http://www.spitex-buttisholz-nottwil.ch)  
[leitung@spitex-buttisholz-nottwil.ch](mailto:leitung@spitex-buttisholz-nottwil.ch)

Arigstrasse 15  
6018 Buttisholz  
[info@spitex-buttisholz-nottwil.ch](mailto:info@spitex-buttisholz-nottwil.ch)

Telefon 041 928 11 75